

AG Satzungsreform zum Leserbrief der Landesgruppe Nord v. 17.10.2025:

Die Landesgruppe Nord hat sich mit einem Leserbrief gegen den Satzungsreformvorschlag ausgesprochen. Dieser Leserbrief sollte in den Mitteilungen abgedruckt werden.

Auf der Mitgliederversammlung am 9.4.2025 auf Schloss Dyck wurde ein anderes Verfahren vereinbart. Änderungsvorschläge zur Satzungsreform sollen eingereicht werden. Die AG Satzungsreform bearbeitet alle Änderungsvorschläge und schlägt der kommenden Mitgliederversammlung einen Beschlussvorschlag vor.

Deswegen wurde der Leserbrief der Landesgruppe Nord nicht in den Mitteilungen abgedruckt.

Die AG Satzungsreform hat sich mit dem Leserbrief beschäftigt. Im Einzelnen ist auszuführen:

Eingangs wendet sich die Landesgruppe Nord gegen die Erhöhung des Quorums von 2 auf 10% zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung:

„Um schwerwiegende Fragen oder Konflikte umgehend angehen zu können, bietet die Satzung das Instrument der **außerordentlichen Mitgliederversammlung**. Sie wird einberufen, wenn es 2 % der Mitglieder beantragen. Hier sollen es fortan 10 % - also das Fünffache sein, die einen entsprechenden Antrag einfordern müssen (§ 9 Abs.4)! Mit Blick auf die Anzahl der tatsächlich aktiven Mitglieder, müssten diese fast alle gemeinsam eine solche beantragen. Dies ist jedoch nicht der Sinn und zudem weitgehend unrealistisch. Im Ergebnis wird mit dieser Hürde quasi die Abschaffung erreicht. In jüngster Vergangenheit kam es aus ernsthaften Gründen zu einem solchen Antrag, was selten geschieht. Dieser Anlass sollte kein Argument für seine praktische Abschaffung sein. *Warum sollte uns Mitgliedern deshalb daran liegen, dieser Änderung zu unseren Lasten zuzustimmen?*“

Votum der AG Satzungsreform:

Der Vorschlag der Landesgruppe Nord wird abgelehnt.

Es soll nicht möglich sein, dass eine mitgliederstarke Landesgruppe alleine opponieren und die Vereinsarbeit für die bundesweite DBV blockieren oder lahmlegen kann. Aus diesem Grund wurde das Quorum deutlich angehoben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen die Ausnahme sein und nicht die Regel. Deswegen werden hierfür Hürden gesetzt. Bei der DBV liegt die Hürde derzeit so niedrig, dass einzelne große Landesgruppen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchsetzen können. Die DBV hat derzeit ca. 2.900 Einzelmitglieder und 300 institutionelle Mitglieder. Zwei % der Mitglieder wären danach 64 Mitglieder.

§ 37 Abs. 1 BGB für Vereine und § 50 Abs. 1 GmbHG für GmbHs stellen auch eine 10 % - Hürde auf.

Die Landesgruppe Nord lehnt den Reformvorschlag zur Wahl des Präsidiums ab. Die alte Satzung bestimmt:

„...“

Die Wahl des Präsidiums erfolgt in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln in fünf Wahlgängen:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl des Vizepräsidenten
3. Wahl des Schatzmeisters

4. Wahl des ersten weiteren Mitglieds
5. Wahl des zweiten weiteren Mitglieds.“

Die Landesgruppe Nord wendet sich gegen eine Änderung dieses Verfahrens:

„**Umfangreiche Änderungen** schlägt eine Arbeitsgruppe **für die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums** vor. Wir wissen, dass sich in unseren Zeiten nur wenige Menschen für ein zeitraubendes Ehrenamt zur Verfügung stellen. Die aktive Suche nach Kandidaten gehört damit auch zur Übung in der DBV. Dann aber wird klassisch gewählt, wie in jedem ordentlichen Verein, einer nach dem anderen. Die Anzahl der Stimmen, die die Kandidaten auf sich vereinigen, senden bei uns, wie bei allen Wahlen, ein Zeichen der Anerkennung und des Vertrauens in die jeweilige Person. Das gehört zu den elementaren Werten einer Wahl.

Der aktuelle Vorschlag will dies abschaffen. Vielmehr soll der Präsident eine geschlossene Kandidatenliste bekannt geben, mit der alle Ämter abgedeckt sind. Sollten sich weitere Mitglieder entschließen ebenfalls zu kandidieren, ergibt sich eine verwirrende Wegführung, die darin gipfelt, dass die Mitgliederversammlung entscheiden soll, ob diese Mitglieder überhaupt kandidieren dürfen!

Es entsteht also ein peinlicher Prozess, der sich im Ernstfall mehr denn je hinziehen wird.

Für uns Mitglieder wäre mit der Änderung nichts gewonnen, aber viel verloren.

Laut Präsidium soll es „die Einheitlichkeit des Präsidiums“ stärken. In der Praxis würde sich das jeweils bestehende Präsidium oder letztlich der Präsident/ die Präsidentin für freiwerdende Posten regelmäßig selbst neue Personen aussuchen, um wieder als geschlossene Liste anzutreten.

Das Ergebnis wäre deutlich ablesbar – das bestehende Präsidium entwickelt sich ausschließlich nach eigenen Vorstellungen, quasi zu einem closed shop, der Präsidentin/ des Präsidenten. Wenn aber wir Mitglieder hinsichtlich der Zusammensetzung des Präsidiums so gut wie keinen Einfluss mehr wahrnehmen könnten, käme das demokratische Prinzip der Wahl praktisch zum Erliegen. Uns Mitgliedern würde damit ein wesentliches Recht entzogen.

Dieser, auch unter den Landesvorsitzenden höchst umstrittene Änderungsvorschlag kann nicht in unserem Sinne sein. Die bestehende Satzung erfüllt hier ihren Zweck optimal.

Votum der AG Satzungsreform:

Der Vorschlag der Landesgruppe Nord wird abgelehnt.

Präsidium, Vorstand und AG Satzungsreform haben in vielen Sitzungen den Reformvorschlag beraten. Für die DBV ist ein arbeitsteiliges Miteinander im Präsidium eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit. Gerade weil es nicht mehr einfach ist, Mitglieder für ein arbeitsintensives Ehrenamt zu gewinnen, sollte dieses keine Qual, sondern eine Freude bewirken. Da auf den Präsidenten die Hauptarbeit entfällt, sollte ihm die Möglichkeit gegeben werden, sich ein Team seiner Wahl zusammenzustellen, mit dem er sich eine Bewältigung der vielfältigen Aufgaben gut vorstellen kann.

Deswegen sieht die Satzungsreform eine Listenwahl vor. Trotzdem bleibt eine Einzelwahl bei allen einzelnen Positionen möglich. Doch auf diese sollten sich die Mitglieder vorbereiten können, daher gibt es Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Die Landesgruppe Nord fragt, wie zuvor Herr Wagner schon, nach dem Sinn einer Wahlordnung:

„Warum soll sich zukünftig (§ 11 Abs. 5) das Präsidium eine **Wahlordnung** geben können? Auch hier sollte die Mitgliederversammlung der Souverän bleiben. Wer dann noch anschließend (ebd.) **die geheime Wahl aus der Satzung streicht**, handelt auffällig gegen Interessen der Mitglieder. „

Daraus abzuleitende Änderungsvorschläge zur Satzungsreform:

In § 11 Abs. 5 wird der letzte Satz und damit die Regelung zur Wahlordnung gestrichen:

„(5)

...

~~Das Präsidium kann sich eine Wahlordnung geben.“~~

RA Dr. Czaplinski schreibt zum Hintergrund dieser Öffnungsklausel:

§ 11 Abs. 5 wird vermutlich auch wegen seines Umfangs kritisch gesehen. Deshalb kann es sinnvoll sein, mithilfe einer Wahlordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist, die Formalien der Wahlen zu konkretisieren. Dort könnten folgende Themenkreise geregelt werden:

1. Wer prüft die Listenvorschläge auf ihre formale Korrektheit und darauf hin, ob die Vorgeschlagenen einverstanden sind? Ist das der Geschäftsführer, bei dem diese eingehen oder soll dies eine andere Person sein?
2. Näheres zu den Listenvorschlägen, wie etwa: ist eine Unterzeichnung notwendig; durch wen; müssen dort nähere Informationen zu den Kandidaten enthalten sein?
3. Aufgaben des Wahlleiters, wie etwa: Auszählung der Stimmen; Einholung des Einverständnisses der Gewählten zur Annahme der Wahl (schriftlich bei Nichtanwesenden); Bekanntgabe der Ergebnisse

Weil in der aktuellen Satzung diese Fragen nicht beantwortet werden (teilweise auch, weil es (derzeit noch, Anm. d. Verf.) keine Listenwahl gibt), könnte man davon ausgehen, dass deren Regelung nicht notwendig ist. Wenn sich aber herausstellen sollte, dass sie doch notwendig sind, um etwaige Unklarheiten zu klären, dann würde eine Öffnungsklausel sicherstellen, dass die Wahlordnung nicht „mühsam“ von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

Im Ergebnis würde ich die Öffnungsklausel in der Satzung belassen, damit das Präsidium bei Bedarf reagieren kann.“

Eine Wahlordnung schreibt nur einen geregelten Ablauf einer Wahl oder von Wahlvorgängen vor. Eine Wahlordnung schafft somit Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Sollte sich die Formulierung einer Wahlordnung als sinnvoll erweisen, ist diese durch diese Öffnungsklausel in der Satzung gedeckt.

Votum der AG Satzungsreform:

Dem Vorschlag der Landesgruppe Nord wird zugestimmt. Statt einer Wahlordnung sollen die Regelungen für eine Wahl in der Satzung beschrieben werden.

Die Landesgruppe Nord kritisiert, dass sich das Präsidium eine Geschäftsordnung geben kann, ohne den Vorstand zu befragen:

„Für jeden Verein sind Transparenz und Vertrauen grundlegend für ein erfolgreiches Bestehen.

Jetzt ordnet unsere Satzung „wesentliche Entscheidungen“ (§ 10(3)) dem Gesamtvorstand und nicht dem Präsidium zu. Insofern ist es kontraproduktiv, wenn sich das Präsidium die wirklich benötigte **Geschäftsordnung** (§ 11(9)) ohne Beteiligung des Vorstandes geben will. Noch problematischer liest sich der Vorschlag (§ 15(4)), sich im Präsidium gegenseitig Vergütungen zuzusprechen, über deren

Zweck und Umfang sie selbst entscheiden wollen, wiederum ohne Zustimmungserfordernis des Vorstandes. Damit sind nicht zuletzt Interessenkonflikte vorprogrammiert.“

Daraus abzuleitende Änderungsvorschläge zur Satzungsreform:

In § 11 Abs. 9 wird die Regelung zur Geschäftsordnung gestrichen:

„(9) Das Präsidium kann mit einstimmigem Beschluss einzelne Aufgaben an einzelne Präsidiumsmitglieder delegieren ~~und sich eine Geschäftsordnung geben.~~“

Votum der AG Satzungsreform:

Der Vorschlag der Landesgruppe Nord wird abgelehnt.

Die Landesgruppe Nord erweckt mit ihrer Formulierung den Eindruck, durch die Satzungsreform würde die Beschlussfassung über „wesentliche Entscheidungen“ verändert. Tatsächlich sieht der Reformvorschlag für den Passus in § 10 Abs. 3 keinerlei Änderung vor.

Dass sich Gremien selbst eine Geschäftsordnung geben ist üblich, denn mit einer solchen vereinbaren sich die Mitglieder verbindlich auf Vorgehensweisen bei Abstimmungen und Arbeitsweisen. Dem Gremium erschließt sich nicht, warum ein unbeteiligter Vorstand über das Miteinander im Präsidium bestimmen soll. Denn eine solche Geschäftsordnung dient der Regelung der internen Organisation und Zusammenarbeit des Vorstandes. Sie konkretisiert die Voraussetzungen und Abläufe der Geschäftsführungsbefugnisse, bleibt dabei jedoch auf die Binnenorganisation beschränkt und darf die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Regelungen nicht abändern oder materiell beschränken. Ziel ist die Effizienz und Transparenz der Gremienarbeit sowie die eindeutige Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern.

In rechtlicher Hinsicht gilt Folgendes: Die Satzung des Vereins bestimmt kraft Vereinsautonomie, welches Organ zur Regelung und zum Erlass einer Geschäftsordnung z.B. des Vorstandes berufen ist. Häufig ist dort niedergelegt, dass entweder der Vorstand selbst, die Mitgliederversammlung oder ein weiteres Organ (z.B. ein Beirat) für den Erlass zuständig ist. Erfolgt eine solche Zuweisung, ist sie vorrangig und verbindlich. Die Mitgliederversammlung ist sodann nur dann unmittelbar zuständig, wenn ihr dies ausdrücklich zugewiesen wird oder eine statutengemäße Regelung zur Kompetenzlücke führt. Fehlt eine satzungsmäßige Regelung, so gilt als herrschende Meinung: Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung grundsätzlich selbst, da dies zur Organisation der eigenen Willensbildung als Organ gehört und nicht die originäre Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betrifft. Nur dann, wenn eine Satzung dies ausdrücklich regelt, obliegt der Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand der Mitgliederversammlung. Fehlt eine solche Regelung, besteht keine grundsätzliche Befugnis der Mitgliederversammlung, diese Aufgabe an sich zu ziehen. Die Mitgliederversammlung kann durch Satzungsänderung – und nur auf diesem Wege – ihre Zuständigkeit für den Erlass von Geschäftsordnungen für Vorstände begründen oder zurückerlangen. Ohne Satzungsänderung ist ein unmittelbarer Eingriff ins Binnenorganisationsrecht des Vorstandes jedoch grundsätzlich nicht zulässig.